

2. Satzung vom zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des AquaFit vom 01.08.2014 (AquaFit-Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10,58,98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am folgende Neufassung der AquaFit-Gebührensatzung vom 01.08.2014 beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des AquaFit sind Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind vor dem Betreten des AquaFit durch Lösen der jeweiligen Eintrittskarte an der AquaFit-Kasse zu entrichten. Wer im Bad-/Saunabereich ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer Einzeleintrittskarte verpflichtet.
- (3) Jugendlicher ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres haben kostenlosen Eintritt. Im Zweifel ist das Alter des Kindes bzw. des Jugendlichen durch Ausweis nachzuweisen.
- (4) Zu den ermäßigten Personengruppen gehören:
 - Schüler, Studenten, Dienstleistende für den Bundesfreiwilligendienst (BFD), ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr (FSJ u. FÖJ), Ehrenamtskarten-Inhaber und Juleica-Inhaber (Jugendliche Inhaber der Juleica unter 18 Jahren erhalten freien Eintritt),
 - Schwerbeschädigte und Körperbehinderte, deren Erwerbsminderung laut amtlichem Ausweis mindestens 70 v. H. beträgt (Begleitpersonen von Schwerbehinderten erhalten freien Eintritt, wenn ein Vermerk im Ausweis steht).
- (5) Alle aktiven Feuerwehrangehörigen inkl. der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Samtgemeinde Zeven mit Ausweis bzw. einer vom OrtsBM erstellten Liste der aktiven Mitglieder erhalten freien Eintritt.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühren werden für Erwachsene, Kinder und Jugendliche und für ermäßigte Personengruppen wie folgt festgesetzt:

Eintrittspreise Bad			
	Erwachsene	Ermäßigte Personengruppe	Kinder/ Jugendliche
Einzelkarte	3,50 €	2,80 €	1,70 €
10er-Karte	30,00 €	25,00 €	15,50 €
50er-Karte	140,00 €	114,00 €	71,50 €
Familienkarte 1	1 Erw. u. 2 Kinder		6,30 €
Familienkarte 2	2 Erw. u. bis 2 Kinder		8,80 €
Familienkarte 3	2 Erw. u. bis 4 Kinder		11,30 €
Kindergärten, Spielkreise	(ab 12 Pers.)		1,40 €

Eintrittspreise Sauna (einschl. Badnutzung)			
	Erwachsene	Ermäßigte Personengruppe	Jugendliche
Einzelkarte	12,00 €	11,50 €	8,00 €
10er-Karte	103,00 €	96,00 €	66,00 €
25er-Karte	245,00 €	224,00 €	155,00 €

Für alle Mehrfachkarten wird ein Pfand in Höhe von jeweils 5,00 € erhoben.
Badbesucher können gegen Zahlung des Differenzbetrages die Saunaeinrichtungen nutzen.

- (2) Einzeleintrittskarten und Einzelabschnitte der Mehrfachkarten berechtigen jeweils zum einmaligen ununterbrochenen Besuch des AquaFit. Eintrittskarten werden grundsätzlich nicht zurückgenommen. Benutzungsgebühren werden nicht erstattet. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 3

Gebührensätze für geschlossene Gruppen

- (1) Geschlossene Gruppen mit eigener Badeaufsicht können jeweils für ein AquaFit-Betriebsjahr besondere Badezeiten eingeräumt werden. Die Benutzungsgebühren betragen in diesen Fällen je Jahreswochenstunde:
- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a. für eine Bahn im Schwimmerbecken | 726,00 € |
| b. für das Mehrzweckbecken | 1.210,00 € |
| c. für das Attraktionsbecken | 1.815,00 € |
- (2) In Einzelfällen kann auch eine stundenweise Überlassung erfolgen. Die Mindestmietdauer beträgt 1 Stunde. Die Benutzungsgebühren betragen in diesen Fällen je Stunde:
- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a. für das Schwimmerbecken | 94,50 € |
| b. für eine Bahn im Schwimmerbecken | 23,70 € |
| c. für das Mehrzweckbecken | 42,50 € |
| d. für das Attraktionsbecken | 59,00 € |

In den Monaten mit geringer Besucherzahl (Juni bis September) wird ortsansässigen Vereinen und Verbänden für Veranstaltungen im Bereich der Samtgemeinde Zeven eine Ermäßigung von 50 v.H. gewährt.

- (3) Für die Gruppennutzung der Sauna stehen der Montag-, Mittwoch- und Freitagvormittag zur Verfügung. Eingeschlossen ist ebenso die Nutzung des Außenbeckens, der übrige Badbereich steht nicht zur Verfügung. Für die Gruppennutzung wird eine Mindestgebühr in Höhe von 70,00 € erhoben, welche die Benutzung durch 12 Personen beinhaltet. Jede weitere Person wird mit 5,50 € berechnet. Die Anrechnung von Sauna-Mehrfachkarten ist nicht möglich.
- (4) Die in Absätze 1 und 2 aufgeführten geschlossenen Gruppen werden zur Benutzung des AquaFit nur unter der verantwortlichen Leitung eines rettungskundigen Erwachsenen zugelassen.
- (5) Die Benutzungsgebühren nach Absatz 1 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind im Voraus an die Samtgemeindekasse zu entrichten.
- (6) Die Benutzungsgebühren außerhalb der Öffnungszeiten ermäßigen sich für eingetragene Vereine aus dem Bereich der Samtgemeinde Zeven mit dem Zweck zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen (Gefahrenabwehr und Menschenrettung) und der wesentlichen Aufgabe „Erteilung von Schwimmunterricht“ auf 50 Prozent der Gebühren nach den Absätzen (1) Buchstabe a) und b) sowie Absatz (2) Buchstabe a), b) und c). Innerhalb der Öffnungszeiten ermäßigen sich die Gebühren um 25 Prozent.

§ 4

Schwimmunterricht und Animation

- (1) Die Gebühr für die Erteilung von Schwimmunterricht beträgt inkl. Benutzungsgebühr für Erwachsene und Jugendliche 100,00 €. Ein Schwimmlehrgang erstreckt sich auf 15 Unterrichtseinheiten mit jeweils 45 Minuten.

- (2) Die Samtgemeinde kann fachlich geeigneten Personen die eigenverantwortliche Durchführung von Angeboten für geschlossene Gruppen gestatten.

§ 5
Umsatzsteuer

In den Gebühren nach dieser Satzung ist die Umsatzsteuer enthalten.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am
außer Kraft.

in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.08.2015

Zeven, den

S a m t g e m e i n d e Z e v e n

Jürgen Husemann
Samtgemeindebürgermeister